

Habilitationsordnung

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Habilitationsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Juni 2001 die Habilitationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 11. Juni 2003 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Habilitationsrecht (§§ 1–2)
 - II. Zulassung zur Habilitation (§§ 3–5)
 - III. Habilitationskommission (§§ 6–8)
 - IV. Habilitationsschrift (§ 9)
 - V. Begutachtung der Habilitationsschrift (§ 10)
 - VI. Mündliche Leistungen (§§ 11–16)
 - VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) (§§ 17–20)
 - VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi), Umhabilitation (§§ 21–23)
 - IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) (§§ 24–25)
 - X. Einsichtnahme (§ 26)
 - XI. Widerspruchsverfahren (§ 27)
 - XII. Gleichstellung und In-Kraft-Treten (§§ 28–29)
- Anlage 1 Deckblatt der Habilitationsschrift
Anlage 2 Ehrenwörtliche Erklärung
Anlage 3 Verfahrensprotokolle
Anlage 4 Urkunde über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und das Fachgebiet der Lehrbefähigung
Anlage 5 Urkunde über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (venia legendi)

I. Habilitationsrecht

§ 1. (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre in einem Fachgebiet. ²Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat das Habilitationsrecht für das Fachgebiet Musikwissenschaft.

(2) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt dem zuständigen Fachbereich.

§ 2. (1) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 9 und den mündlichen Leistungen gemäß §§ 11 bis 16.

(2) Bewerber haben sich durch Anfrage beim zuständigen Fachbereich zu vergewissern, wie die Regelungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 auf ihren Fall anzuwenden sind.

(3) Für die Habilitation ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu entrichten.

II. Zulassung zur Habilitation

§ 3. (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus

1. eine qualifizierte musikwissenschaftliche Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation,
2. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
3. in der Regel den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Promotion in Forschung und Lehre im Fachgebiet Musikwissenschaft.

(2) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle für das gleiche Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren erfolglos beendet hat.

§ 4. (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von dem Bewerber schriftlich beim Dekan des zuständigen Fachbereiches beantragt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
3. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2 über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung und darüber, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt wurde,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass nicht an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Fachgebiet beantragt worden oder erfolglos beendet worden ist,
5. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abgangszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde oder beurkundete gleichwertige Leistungen; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben,
8. einen Vorschlag von drei Themen, die sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden dürfen, für die mündliche Leistung gemäß § 11,
9. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist oder dem öffentlichen Dienst angehört,
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(3) ¹Der Dekan prüft im Benehmen mit dem Direktor des Instituts für Musikwissenschaft die Vollständigkeit der Unterlagen. ²Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan unter Fristsetzung zu ihrer Vervollständigung auf. ³Wird dem Mangel nicht innerhalb der

gesetzten Frist abgeholfen, weist der Dekan den Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

(4) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches entscheidet über die Zulassung und eröffnet das Habilitationsverfahren durch Bestellung der Habilitationskommission.

(5) Über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(6) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann zurückgezogen werden, solange der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches nicht über die Zulassung entschieden hat. ²Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. ³Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 5. Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG an, so kann er neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) stellen.

III. Habilitationskommission

§ 6. (1) ¹Zur Durchführung der Habilitation bildet der zuständige Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. ²Dieser gehören an

1. die habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, die habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
2. die Gutachter nach § 10,
3. drei Professoren der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die auf Vorschlag des Dekans dieser Fakultät vom Fakultätsrat zu Mitgliedern bestellt werden.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt bei der Bildung der Habilitationskommission zwei Mitglieder der Kommission als Gutachter zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen nach § 30 Abs. 2 ThürHG.

(3) ¹Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet auf Antrag an den Dekan der zuständige Fachbereich der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(4) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende darf nicht Gutachter sein.

(5) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 7. (1) Der Habilitationskommission obliegen folgende Aufgaben

1. die Bewertung der Habilitationsschrift aufgrund der Gutachten und die Bewertung der Publikationsleistungen,
2. die Auswahl des Themas für die mündliche Leistung gemäß § 11,
3. die Bewertung der mündlichen Leistungen,
4. die Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) Alle von der Habilitationskommission getroffenen Entscheidungen, insbesondere die über Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Habilitationsschrift und die zu den mündlichen Leistungen, sind in einem Verfahrensprotokoll gemäß Anlage 3 niederzulegen.

§ 8. (1) ¹Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen die Mehrheit, mindestens aber fünf Kommissionsmitglieder teilnehmen. ²Die Beratungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(2) ¹Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder getroffen. ²Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in den nicht-öffentlichen Sitzungen der Kommission bekannt geworden sind.

IV. Habilitationsschrift

§ 9. (1) ¹Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. ²Sie muss zeigen, dass der Bewerber zu selbstständiger Forschung fähig ist, und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) ¹Die Habilitationsschrift besteht aus einer in der Regel unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung oder mehreren in ihrer Gesamtheit gleichwertigen veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Habilitation). ²In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereichsrat die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen von Abs. 1 entspricht. ³Schriften, welche der Bewerber als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistungen ausgeschlossen. ⁴Die Habilitationsschrift ist mit einem Deckblatt gemäß Anlage 1 zu versehen.

(3) ¹Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches. ³Ist die Habilitationsschrift in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

V. Begutachtung der Habilitationsschrift

§ 10. (1) ¹Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Musikwissenschaft mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Mitglieder des zuständigen Fachbereiches sein müssen. ²Weitere Gutachter können Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen sein.

(2) Die Gutachter müssen mehrheitlich habilitierte Professoren sein.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens stellt der Dekan die Habilitationsschrift den Gutachtern mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens zu.

(4) ¹Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. ²Sie

können die Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Mängeln abhängig machen.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von zwölf Wochen erstellt werden.

(6) ¹Nach Erstellung der Gutachten wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten den habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, den habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Fachbereiches vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. ²Der Dekan informiert diese rechtzeitig über die Auslage der Arbeit. ³Alle habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, die habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, zu der Habilitationsschrift schriftlich Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der angeforderten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. ²Sie kann auch die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.

(8) ¹Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission unverzüglich mit. ²Bei Auflagen zur Mängelbeseitigung setzt er eine Frist von maximal einem Jahr, innerhalb derer die Habilitationsschrift umgearbeitet werden muss. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission abschließend.

(9) ¹Bei Erteilung von Auflagen zur Mängelbeseitigung gilt das Habilitationsverfahren als unterbrochen. ²Bei Ablehnung der Habilitationsschrift gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(10) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Bewerber das Recht, die Gutachten zur Habilitationsschrift einzusehen (vgl. § 26).

VI. Mündliche Leistungen

§ 11. (1) ¹Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium gemäß § 13 zu-

gelassen. ²Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 eingereichten Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

(2) ¹Der Vorsitzende teilt dem Bewerber den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit. ²Er soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

§ 12. ¹Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und sämtliche andere Professoren des zuständigen Fachbereiches zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium ein. ²Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

§ 13. (1) Im wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation, die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion und die didaktische Qualität seiner Lehre nachzuweisen.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion, an der sich alle Mitglieder der Habilitationskommission beteiligen können. ²Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

§ 14. Im unmittelbaren Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befindet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 13 Abs. 1 entsprochen hat, und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Lehrbefähigung.

§ 15. (1) ¹Lehnt die Habilitationskommission die Leistung des Bewerbers ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden. ²Bis zur Wiederholung des wissen-

schaftlichen Vortrags mit Kolloquium ist das Habilitationsverfahren unterbrochen.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 16. (1) ¹Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. ²Er benennt dem Vorsitzenden ein Thema aus dem Gebiet, für das er die Lehrbefähigung nachgewiesen hat.

(2) Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Bewerber den Termin für die Vorlesung fest und lädt den Rektor, die Senatsmitglieder und alle anderen Mitglieder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie die Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Teilnahme ein.

(3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*venia legendi*)

§ 17. ¹Der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß § 14. ²Die habilitierten Mitglieder bzw. nicht habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, entscheiden über die Erteilung der Lehrbefähigung.

§ 18. ¹Hat der Bewerber nach § 5 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragt, entscheiden die habilitierten Mitglieder bzw. nicht habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, in gleicher Sitzung über die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*). ²Die Lehrbefugnis (*venia legendi*) gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist.

§ 19. (1) Mit dem schriftlichen Bescheid über die Erteilung der Lehrbefähigung fordert der Vorsitzende den Bewerber zugleich zur Abgabe von fünf weiteren Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift zum Zweck der Dokumentation in der Hochschulbibliothek auf.

(2) ¹Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereiches unterzeichnete Urkunde nach Anlage 4 über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches nach § 17.

(3) ¹Habilitierte sind gemäß § 30 Abs. 3 ThürHG berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. ²Nicht promovierte Habilitierte erhalten den akademischen Grad "Dr. habil."

§ 20. (1) ¹Ist dem Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) erteilt worden, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereiches unterzeichnete Urkunde nach Anlage 5 ausgehändigt, die neben dem erfolgreichen Abschluss der Habilitation und dem Fachgebiet der Lehrbefähigung auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) ausweist. ²Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches nach § 18.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" (PD) verbunden.

(3) ¹Mit der Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ist die Pflicht zu selbstständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden pro Semester verbunden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Privatdozenten von dieser Pflicht befreien.

VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*venia legendi*), Umhabilitation

§ 21. (1) ¹Auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar kann das Fachgebiet seiner Habilitation erweitert oder ergänzt werden, wenn der Antragsteller nach seiner Habilitation zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und

Lehre gemäß § 1 auf dem betreffenden Fachgebiet vorweisen kann. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der um alle habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, sowie um die habilitierten Hochschuldozenten und Habilitierten des zuständigen Fachbereiches erweiterte Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ³Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 19 Abs. 2.

§ 22. ¹Ist dem Antragsteller bereits die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt worden, erstrecken sich die Erweiterung oder Ergänzung der Lehrbefähigung auch auf seine Lehrbefugnis (venia legendi). ²In diesem Falle erhält der Antragsteller bei positiver Entscheidung eine Urkunde gemäß § 20 Abs. 1.

§ 23. ¹Eine an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in einem Habilitationsverfahren anerkannt werden, bei dem auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates von der Einhaltung der Bestimmungen von §§ 11 bis 16 abgesehen werden kann (Umhabilitation). ²Die Umhabilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi).

IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 24. ¹Die Lehrbefähigung kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist, oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Lehrbefähigung ausgeschlossen hätten. ²Für den Widerruf der Lehrbefähigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fachbereichsrat, nachdem er dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ⁴Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor mitzuteilen.

§ 25. (1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,

2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung gemäß § 24,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis (venia legendi) kann widerrufen und entzogen werden,

1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) ¹Mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) entfällt auch das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. ²Die Urkunde gemäß § 20 Abs. 1 ist einzuziehen.

(4) ¹Entscheidungen zum Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) trifft der zuständige Fachbereichsrat, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ²Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor schriftlich mitzuteilen.

X. Einsichtnahme

§ 26. Der Bewerber hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die Habilitationsunterlagen einzusehen.

XI. Widerspruchsverfahren

§ 27. (1) ¹Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(2) Der Bewerber kann gegen alle ihn betreffenden Entscheidungen bei der Zulassung und im Habilitationsverfahren binnen eines Monats Widerspruch einlegen (§§ 68 ff. VwGO).

(3) ¹Über alle eingelegten Widersprüche entscheidet der zuständige Fachbereichsrat nach Einholung einer Stellungnahme des Kanzlers der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. ²Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor.

XII. Gleichstellung und In-Kraft-Treten

§ 28. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29. Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 20. Mai 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage 1

Deckblatt-Vorderseite der Habilitationsschrift

(Titel der Habilitationsschrift)

Habilitationsschrift

vorgelegt am ... (bleibt frei)

dem Fachbereich ...
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

von
(akademischer Grad, Vorname, Zuname)

aus ... (Geburtsort)

Deckblatt-Rückseite (unten) der Habilitationsschrift

Gutachter

1. ... (bleibt frei)
2. ... (bleibt frei)
3. ... (bleibt frei)

Erteilung der Lehrbefähigung am ... (bleibt frei)

Anlage 2

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass mir die Habilitationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom ... bekannt ist.

Ferner erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Weimar, den

Unterschrift

Anlage 3

Verfahrensprotokolle

Seite 1

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Der Rat des Fachbereiches ... der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat auf seiner Sitzung am ...beschlossen,

Herrn/Frau
geboren am in
mit der Habilitationsschrift

.....
.....

zur Habilitation zuzulassen.

Der Fachbereichsrat bestellt
als Gutachter für die Habilitationsschrift:

.....
.....
.....

als Gutachter für die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen des
Bewerbers:

.....
.....

als Mitglieder der Habilitationskommission:

.....
.....
.....

als Vorsitzenden der Habilitationskommission:

.....

Weimar, den

.....

(Dekan)

Seite 2

Auslage der Habilitationsschrift gemäß § 10 Abs. 6 HabilO von bis

Während der Auslagefrist haben zusätzliche Gutachten erstellt:

.....
.....

Protokoll

der Sitzung der Habilitationskommission am

Ort:

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....
.....

Entschuldigt:

.....

Fehlend:

.....

Kurzbericht:

.....
.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 10 Abs. 7 HabilO:

.....
.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Festlegungen für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium:

.....
.....

Weimar, den

.....

(Vorsitzender)

Seite 3

Protokoll

des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium am

Ort:

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....

.....

Entschuldigt:

.....

Fehlend:

.....

Thema des Vortrags:

.....

.....

Kurzbericht:

.....

.....

.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 14

HabilO:

.....

.....

Weimar, den

(Vorsitzender)

Seite 4

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Der Rat des Fachbereiches ... der Hochschule für Musik FRANZ LISZT
Weimar hat auf seiner Sitzung am beschlossen,

Herrn/Frau
die Lehrbefähigung
und die Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG* für
das Fach
..... zu erteilen.

Weimar, den
(Dekan)

* Nicht Zutreffendes streichen

Öffentliche Vorlesung

Thema:

.....

Ort:

Zeit:

Weimar, den
(Dekan)

Anlage 4

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



DIE HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR
ERTEILT DURCH
DEN FACHBEREICH ...
WÄHREND DER AMTZEIT
DES REKTORS ...
UND DES DEKANS ...

HERRN [FRAU] DR. ...

MAX MUSTERMANN

GEBOREN AM ... IN ...

AUF GRUND SEINER [IHRER] HABILITATIONSSCHRIFT

"MUSTER EINER NEUEN ORDNUNG"

UND SEINES [IHRES] VORTRAGES ÜBER

"MUSTERBILDER BEI VERSUCHEN"

DIE LEHRBEFAHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

"MUSTER"

ER [SIE] IST BERECHTIGT, SEINEM [IHREM] DOKORTITTEL DIE
BEZEICHNUNG "HABILITATUS" ("HABIL.") HINZUZUFÜGEN.

WEIMAR, DEN ... [DATUM DES FACHBEREICHSRATS BESCHLUSSES]

DER REKTOR

DER DEKAN

Anlage 5

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



DIE HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR
ERTEILT DURCH
DEN FACHBEREICH ...
WÄHREND DER AMTZEIT
DES REKTORS ...
UND DES DEKANS ...
HERRN [FRAU] DR. ...

MAX MUSTERMANN

GEBOREN AM ... IN ...

AUF GRUND SEINER [IHRE] HABILITATIONSSCHRIFT

"MUSTER EINER NEUEN ORDNUNG"

UND SEINES [IHRES] VORTRAGES ÜBER

"MUSTERBILDER BEI VERSUCHEN"

DIE LEHRBEFUGNIS (VENIA LEGENDI) FÜR DAS FACHGEBIET

"MUSTER"

UND VERLEIHT IHM [IHR] DAS RECHT, ALS PRIVATDOZENT[IN] AN DER
HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT TÄTIG ZU SEIN.

WEIMAR, DEN ... [DATUM DES FACHBEREICHSRATS BESCHLUSSES]

DER REKTOR

DER DEKAN